

## Übersicht und Preise der Grund- und Ersatzversorgung gültig ab 01.05.2017 (Stand 01.05.2017)

### Grundversorgung

Das Entgelt für das gelieferte Erdgas wird errechnet aus dem Verbrauchspreis und dem Grundpreis. Im Grundpreis ist die Bereitstellung einer Messeinrichtung (Gaszähler) enthalten. Ein Grundpreis wird auch dann berechnet, wenn kein Erdgas bezogen wird.

bis 10.000 kWh/Jahr **	Netto*	Brutto
<b>Verbrauchspreis</b> in ct/kWh	5,37	<b>6,39</b>
<b>Grundpreis</b> in EUR/Monat	5,84	<b>6,95</b>
ab 10.001 kWh/ Jahr **	Netto*	Brutto
<b>Verbrauchspreis</b> in ct/kWh	4,97	<b>5,91</b>
<b>Grundpreis</b> in EUR/Monat	9,20	<b>10,95</b>

\* Im Netto-Verbrauchspreis ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh und die Konzessionsabgabe (Wegenutzungsgeld an Gemeinden) in Höhe von 0,27 Cent/kWh - zusammen 0,82 Cent/kWh - enthalten. Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19%. (Hinweis gemäß § 2 der GasGVV).

\*\* Bei unterjährigen Abrechnungen oder Abgrenzungen verschiebt sich die Verbrauchsstufe entsprechend.  
Beispiel: 365 Tage = 10.000 kWh / 350 Tage = 9.589 kWh / 380 Tage = 10.411 kWh

### Gasvolumen, Brennwert, Nutzenergie Gas

Das vom Gaszähler erfasste Volumen (m<sup>3</sup>) wird von dem zuständigen Netzbetreiber auf Grundlage des DVGW Arbeitsblattes G685 in thermische Energie (kWh) umgerechnet und der SWE zur Abrechnung mitgeteilt. Die der Abrechnung zugrunde gelegten Angaben (wie beispielsweise der Brennwert H<sub>s,n</sub> oder die Zustandszahl) erhält die SWE vom zuständigen Netzbetreiber bzw. Messdiensleister und weist diese auf der Kundenrechnung aus. Nutzenergie Gas: Beim Vergleich einer Kilowattstunde Gas mit Strom ist zu beachten, dass beim Gas bis zum 1,2-Fachen an kWh für die Erzeugung gleicher Nutzwärme benötigt wird. Ursache hierfür sind die unterschiedlichen Gerätewirkungsgrade und die Brennwertverrechnung bei Gas.

### Hinweis zur Haftung bei Versorgungsstörungen

Bei Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung kann der Kunde Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Die SWE wird auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammen hängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der SWE bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der SWE aufgeklärt werden können.

### Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, das Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo. – Fr. von 9:00 bis 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 – bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Cent/min; Mobilfunkpreise maximal 42 Cent/min) Telefax: 030 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

### Information zur Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn das Unternehmen im Verfahren nach § 111a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch das Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57 240-0 Fax: 030 27 57 240-69, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)